

2.) B e r o r d n u n g ,

die Anzeigen von den Veränderungen in den Gerichtshalterstellen betreffend,

vom 18. März 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.
Da Wir für nöthig finden, daß die, bey den Patrimonialgerichten auf dem Lande, mit den Gerichtshaltern vorgehenden Veränderungen, Unserer Landesregierung jedesmal unverzüglich bekannt gemacht werden; so haben die hinführo neu antretenden Gerichtshalter ihre Verpflichtung hierzu sofort, und längstens drey Tage, nach deren Erfolg, bey Vermeidung zehn Thaler Strafe, zur Kenntniß Unserer Landesregierung, mittelst eigener, keinerlei andre Gegenstände enthaltender Anzeigen, zu bringen, und dabey ihren wesentlichen Wohnort, ingleichen, wenn sie noch ein anderes Amt oder Prädicat führen, auch dieses, mit anzugeben. Daran geschieht Unser Meynung.

Gegeben zu Dresden am 18. März 1818.

Freyherr von Werthern.

Friedrich Hofsdorf S.

Ausgegeben zu Dresden am 31. März 1818.